können". Daraus folgt, daß, wenn die Regelung für die aktiven Mitglieder die gleiche ist wie die für die im Dienst befindlichen Beamten, die Regelung für die früheren Mitglieder, denen die in Artikel 8 der genannten Verordnung vorgesehene Ruhegehaltsregelung zugute kommt oder die das Übergangsgeld nach Artikel 7 dieser Verordnung erhalten, derjenigen für die Beamten entspricht, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienst der Gemeinschaften ausgeschieden sind.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-163/88 *

I — Sachverhalt

1. Der Kläger, ein ehemaliges Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, schrieb am 2. November 1987 an die Kommission und beantragte, auf ihn das Krankheitsfürsorgesystem der Gemeinschaft anzuwenden.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1987 teilte ihm der Generaldirektor für Personal und Verwaltung R. Hay mit, daß auf ihn nicht mehr das Gemeinschaftssystem der sozialen Sicherheit angewandt werden könne, da er als griechischer Staatsbeamter im Ruhestand von einer anderen öffentlichen Krankheitsfürsorge gesichert werde.

Außerdem teilte R. Hay dem Kläger mit Schreiben vom 28. Januar 1988 den monatlichen Betrag seines Ruhegehalts mit, der keinen Abzug für das Krankheitsfürsorgesystem der Gemeinschaft enthielt.

2. Mit Schreiben vom 29. Februar 1988 legte der Kläger bei der Kommission Beschwerde ein, um als ehemaliges Mitglied der Kommission seinen Anspruch auf Anwendung des Krankheitsfürsorgesystems der Gemeinschaft auf ihn geltend zu machen.

Nach einer erneuten gründlichen Untersuchung des Falles des Klägers wurde diese Beschwerde mit Schreiben vom 25. März 1988 zurückgewiesen.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die vorliegende Klage ist am 7. Juni 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

2. Der *Kläger* beantragt, die angefochtene Maßnahme zurückzunehmen, zu ändern oder aufzuheben, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und der Kommission die

* Verfahrenssprache: Griechisch.

Kosten des Verfahrens, einschließlich der Vergütung seines Prozeßbevollmächtigten, aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt, die Klage als unbegründet abzuweisen und über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

3. Der Gerichtshof (Erste Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Der *Kläger* ist der Ansicht, die Klage sei zulässig, da die angefochtene Maßnahme unmittelbar und individuell an ihn ergangen und das Verfahren nach Artikel 90 des Statuts eingehalten worden sei.

Die *Kommission* stellt die Beurteilung der Frage, ob der Kläger das erwähnte Verfahren einhalten oder sich unmittelbar mit einer Klage beim Gerichtshof gegen die umstrittene Maßnahme wenden mußte, in das Ermessen des Gerichtshofes.

2. In der Sache macht der *Kläger* für seine Klage insbesondere Artikel 11 der Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes geltend, der zwei Grundsätze enthalte, die mit denen des Artikels 72 des Statuts völlig identisch seien. Dem ersten Grundsatz zufolge würden die Risiken, die durch ein nationales System der sozialen Sicherheit gedeckt seien, durch das gemeinschaftliche System nicht gedeckt. Nach dem zweiten Grundsatz gälten die Vorschriften für die Beamten der Gemeinschaften auch für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Kommission und des Gerichtshofes.

Der Kläger ist der Ansicht, aus dem Wortlaut des genannten Artikels 11 gehe hervor, daß diese Vorschrift die Kumulierung von nationalem und gemeinschaftlichem System verbiete, die Anwendung des gemeinschaftlichen Kostenerstattungssystems auf jedes konkrete Risiko aber wegen des Unterschieds zwischen dem im nationalen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Betrag und dem im gemeinschaftlichen System vorgesehenen Pauschbetrag gestatte. Der Kläger zitiert insoweit Artikel 72 Absatz 4 des Statuts, wonach der dem gemeinschaftlichen Krankheitsfürsorgesystem Angeschlossene „anzugeben [hat], in welcher Höhe ihm von einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung ... Kosten erstattet wurden bzw. er Anspruch auf die Erstattung der Kosten hat. Übersteigt der Gesamtbetrag des Kostenersatzes, den er erhalten könnte, die Summe der in Absatz 1 vorgesehenen Erstattungsbeträge, so wird der Unterschiedsbetrag von dem Betrag abgezogen, der aufgrund des Absatzes 1 zu erstatten ist, mit Ausnahme der Erstattungsbeträge, die er aufgrund einer privaten Zusatzkrankenversicherung erhalten hat, die zur Deckung des Teils der Kosten bestimmt ist, der von der Krankheitsfürsorge der Gemeinschaften nicht erstattet wird."

Der Kläger ist der Meinung, daß allein diese Auslegung des genannten Artikels 11 logisch und unter teleologischen Gesichtspunkten richtig sei, da es der Hauptzweck der Gemeinschaftsvorschriften sei, allen Beamten, Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern ein annehmbares Minimum von Krankenversicherungsleistungen zu gewährleisten.

Die *Kommission* beruft sich darauf, daß die für die ehemaligen Mitglieder der Kommission vorgesehene Regelung im Hinblick auf die entsprechende nationale Regelung ergänzenden Charakter habe; dies sei auch das Prinzip des Artikels 72 des Beamtenstatuts, das in Absatz 4 für die aktiven Beamten ausdrücklich ausgesprochen werde. Sie legt daher Artikel 11 der Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes dahin aus, daß eine Risikodeckung durch die nationale Gesundheitsfürsorge unabhängig von ihrer Höhe oder, allgemeiner, ihren Bedingungen genüge, um eine gleichzeitige Deckung durch das gemeinschaftliche System auszuschließen. Andernfalls sei der letzte Absatz von Artikel 11 toter Buchstabe, da die nationalen Systeme eine Deckung nie unter Voraussetzungen böten, die mit den im Statut vorgesehenen völlig identisch seien.

Nach Meinung der Kommission ist der Gemeinschaftsbeamte im Ruhestand nur ausnahmsweise durch das Gemeinschaftssystem gedeckt, auch wenn er von einem nationalen System Deckung erhalten könnte, so z. B. im Fall des Artikels 72 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Statuts, der den Beamten betreffe, der das 60. Lebensjahr erreicht habe. Die Kommission verweist außerdem auf Artikel 2 Nummer 13 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 8 der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge, in denen, etwas anders formuliert, ebenfalls der Grundsatz der Komplementarität des gemeinschaftlichen Krankheitsfürsorgesystems zum Ausdruck komme.

3. Der *Kläger* trägt zudem vor, die angefochtene Maßnahme verletze fundamentale Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere den der Gleichheit zwischen den Betroffenen. Er hält es für offensichtlich rechtswidrig, daß einem ehemaligen Mitglied der Kommission nicht der Unterschiedsbetrag zwischen den Gemeinschaftsleistungen und den geringeren nationalen Leistungen gewährt werde oder er keinen Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit für den Fall habe, daß das nationale System keine entsprechenden Leistungen (Brille, Zahnbehandlungen usw.) vorsehe.

Der Kläger macht außerdem geltend, daß die ehemaligen Mitglieder der Organe in den Jahren ihrer Tätigkeit Abzügen und Beiträgen zum System der sozialen Sicherheit unterworfen gewesen seien und nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes damit rechnen dürften, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst angemessene Krankenversicherungsleistungen zu erhalten.

Abschließend trägt der Kläger vor, daß die angefochtene Maßnahme unzureichende, vage und widersprüchliche Gründe enthalte, Merkmale eines Ermessensfehlgebrauchs aufweise und jedenfalls eine mißbräuchliche Ausübung des der Kommission verliehenen Ermessens darstelle. Zur Begründung führt er den Fall eines ehemaligen Mitglieds des Rechnungshofes an, der von dem Gemeinschaftssystem der sozialen Sicherheit Deckung erhalte, obwohl er einem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossen sei.

Die *Kommission* entgegnet, sie habe mit dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung, die mit einer genauen und vollständigen Begründung versehen sei, den Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt und weder einen Ermessensfehlgebrauch noch einen Ermes-

sensmißbrauch begangen, sondern sie habe dem Kläger nur in ordnungsgemäßer Auslegung des Artikels 11 der Verordnung über die Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes die Anwendung des Krankheitsfürsorgesystems verweigert.

Abschließend bemerkt die Kommission, daß sie vom Rechnungshof nicht offiziell darüber informiert worden sei, daß eines seiner ehemaligen Mitglieder von dem Gemeinschaftssystem der sozialen Sicherheit Dekkung erhalte, obwohl es einem nationalen System der sozialen Sicherheit angeschlossen sei. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Entscheidung der Anstellungsbehörde eines anderen Organs, die von derjenigen der Kommission unabhängig sei, eine andere, unrichtige Auslegung der anzuwendenden Vorschriften darstelle und in keiner Weise ein Präzedenzfall sein könne, der die Kommission im vorliegenden Fall binde.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter